

Mag. Theresa Gächter
Infrastruktur
Baurecht
theresa.gaechter@lauterach.at
T +43 5574 6802-27

LAUTERACH

Lauterach, am 20.03.2024

Schulstraße
Erklärung zur Schulstraße

Verordnung

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Lauterach in Anwendung der Bestimmungen des § 94c StVO 1960 idgF, der Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl.Nr. 30/1995 idgF sowie des § 67 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985 idgF.

1. Gemäß §76d Abs. 1 und 2 StVO 1960 idgF, wird zur Erhöhung der Verkehrssicherheit der Schüler der Volksschule Dorf die Schulstraße im Bereich zwischen der Einmündung des Staufnerwegs (nördlich des Fußgängerüberganges) und der Einmündung des Geh- und Radweges Sägerweg (nördlich des Fußgängerüberganges) zur Schulstraße erklärt.
2. Die Schulstraße gilt an Schultagen in der Zeit von 07.15 Uhr bis 08.00 Uhr.
3. Diese Verordnung wird durch die Anbringung der Verkehrszeichen nach § 53 Abs. 1 Z 26a StVO 1960 „Schulstraße“ mit der Zusatztafel „gilt an Schultagen von 07.15 bis 08.00 Uhr“ und „Ende einer Schulstraße“ nach § 53 Abs. 1 Z 29 StVO 1960 kundgemacht.
4. Die Anbringung mechanischer Sperrern durch von der Behörde ermächtigte Personen ist zulässig, sofern der erlaubte Fahrzeugverkehr dadurch nicht am Befahren gehindert wird.
5. Die Verordnung tritt mit Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft.

Der Bürgermeister

E. V. Kassigler Sabini

Elmar Rhomberg



Ergeht an:

1. Bauhof der Marktgemeine Lauterach – per Mail
zur Kundmachung dieser Verordnung durch Anbringung der vorgeschriebenen Beschilderung,
worüber ein Aktenvermerk anzufertigen ist
2. Sekretariat Abt. V, im Hause - per Mail
zur Kundmachung dieser Verordnung durch Anschlag an der Amtstafel
3. Öffentlichkeitsarbeit, im Hause - per Mail
zur Kundmachung dieser Verordnung auf dem Veröffentlichungsportal
4. Volksschule Dorf, z.H. Frau Direktor Cornelia Guglielmi - per Mail
5. Bezirkshauptmannschaft, 6900 Bregenz - per Mail
6. Polizeiinspektion, 6923 Lauterach – per Mail
7. RFL, 6800 Feldkirch - per Mail
8. Landesamt für Vermessung und Geoinformation – per Mail (gip@vorarlberg.at)